

MERKBLATT

Hinweise zur Weiterbildungsrichtlinie

Merkblatt zur Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 „Weiterbildungsrichtlinie“ vom 29.05.2015

Zu Nummer 2 – Gegenstand der Förderung

– Nummer 2.1 – Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte:

Gefördert wird die Teilnahme an allgemeinen Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung. D. h. eine Weiterbildungsmaßnahme ist dann arbeitsplatzunabhängig, wenn von der/dem Antragstellenden nachvollziehbar begründet wird, dass die beabsichtigte Weiterbildung die individuellen Beschäftigungsperspektiven am Arbeitsmarkt über den bestehenden Arbeitsplatz hinaus verbessern wird und die Weiterbildung nicht im Interesse des Arbeitgebers oder auf dessen Veranlassung hin erfolgt.

Sofern es sich um anerkannte Bildungsfreistellungsveranstaltungen handelt, besteht nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz ein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit (max. zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren). Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich, der Lohn wird währenddessen weitergezahlt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg veröffentlicht regelmäßig im Suchportal Bildungsfreistellung das Gesamtverzeichnis im Land Brandenburg anerkannter Veranstaltungen zur Bildungsfreistellung¹.

– Nummer 2.2 – Weiterbildung in Unternehmen, Vereinen sowie Träger der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Förderung erfolgt auf Basis dargelegter Qualifikationsbedarfe. Die mittel- und langfristigen Entwicklungsziele, zu deren Erreichung die Weiterbildungsmaßnahme beitragen soll, sind im Antrag zu beschreiben.

– Nummer 2.2.2

Die Qualifikationsbedarfe sollen die Interessen des Vereins widerspiegeln und sind im Antrag darzulegen. Die beantragten Qualifizierungsmaßnahmen müssen erwerbsbezogene Kompetenzen vermitteln.

– Nummer 2.2.4

Die Förderung nach 2.2.4 erfolgt im Rahmen der operativen Umsetzung des Brandenburger Servicepaketes für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung². Unternehmen erhalten hierzu Beratung durch die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB). Vor Antragstellung ist die WFBB zu kontaktieren:

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)
Bereich WFBB Arbeit
Ansprechpartner Herr Markus Höhne
Tel.: 0331 200 29 131
E-Mail: markus.hoehne@wfbb.de

¹ S. <http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbn1.c.61285.de>

² Kooperationspartner dieses Servicepaketes ist neben der WFBB die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit.

Die Förderung bei Ansiedlungsvorhaben, Erweiterungsinvestitionen und grundlegenden Umstrukturierungen erfolgt unter Berücksichtigung des erheblichen bzw. besonders erheblichen Landesinteresses.

Für die Beurteilung des Landesinteresses sind die Schaffung bzw. der Erhalt und die Sicherung von Arbeitsplätzen das ausschlaggebende Kriterium. Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bzw. des Betriebsstandortes sowie die Bedeutung des Vorhabens für regionale Entwicklungsprozesse berücksichtigt.

Für die Prüfung des Vorliegens eines Landesinteresses hat das antragstellende Unternehmen eine detaillierte Vorhabenbeschreibung u. a. mit Aussagen zu den erwarteten Beschäftigungswirkungen/Arbeitsplatzeffekten, einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Weiterbildungsbedarfe bei der WFBB einzureichen. Die Vorhabenbeschreibung bildet die Grundlage für ein Fördervotum der WFBB sowie im Anschluss für die mögliche Abgabe eines Förderangebotes des MASGF. Sofern das MASGF für das geplante Vorhaben ein Förderangebot ausstellt, kann das antragstellende Unternehmen anschließend einen entsprechenden Förderantrag bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einreichen.

– **Nummer 2.3 - Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen**

- Eingereichte Maßnahmekonzepte müssen sich mindestens einem der vorgegebenen Themen zuordnen. Die Berücksichtigung mehrerer Schwerpunkte ist, soweit dies sinnvoll und zielführend ist, möglich.
- Es erfolgt keine Förderung zur Erprobung und Evaluierung von entwickelten Weiterbildungen.
- Abhängig vom gewählten Themenschwerpunkt sind vorhandene Landesstrategien bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen, beispielsweise die Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg, die Fachkräftestrategie des Landes Brandenburg oder die Internationalisierungsstrategie des Landes Brandenburg.
- Bei der ILB eingereichte Konzepte werden vom MASGF und ggf. unter Einbeziehung weiterer relevanter Akteure (z. B. WFBB, Bereich Arbeit) und/oder weiterer Ressorts der Landesregierung votiert und zur Förderung empfohlen bzw. nicht empfohlen.
- Die Projektergebnisse müssen transparent gemacht werden und in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 3 – Zuwendungsempfänger

– **Nummer 3.2.5 – Verbundenheit zwischen Antrag stellenden Dritten und Bildungsanbietern**

Die zu fördernden Weiterbildungsmaßnahmen dürfen weder von den Antrag stellenden Dritten noch von Bildungsanbietern, die mit ihnen personell oder gesellschaftsrechtlich verbunden sind, durchgeführt werden. Eine die Förderung ausschließende Verbundenheit zwischen den Antrag stellenden Dritten und den Bildungsanbietern besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- wechselseitige Beteiligungen zwischen den Unternehmen;
- Beteiligung der Gesellschafter, gesetzlichen Vertreter, Geschäftsführer und leitenden Angestellten des Antrag stellenden Dritten sowie deren Ehegatten und Lebenspartner am Bildungsanbieter und umgekehrt;
- Geschäftsführer oder leitende Angestellte des Antrag stellenden Dritten sind zugleich als Geschäftsführer oder leitende Angestellte des Bildungsanbieters tätig.

Zu Nummer 4 – Zuwendungsvoraussetzungen

– Nummer 4.1 – Ausschluss von wiederkehrenden Weiterbildungen, die durch Rechtsvorschriften verbindlich vorgeschrieben sind

Der Ausschluss wird im Wesentlichen die Arbeitssicherheit gem. Arbeitsschutzgesetz (z. B. Brandschutz, Erste Hilfe, spezielle Sicherheitsanforderungen nach Tätigkeitsfeldern/Gefährdungsanalysen) relevanten Kurse und ggf. Weiterbildungen zum Datenschutz betreffen.

– Nummer 4.4 – Erläuterungen zu den Differenzierungen

Weiterbildungsbezogene systemische Verbesserungen können z. B. sein:

- Entwickeln oder Überarbeiten von Curricula
- Qualitative Verbesserungen von Weiterbildungsmaßnahmen
- Maßnahmen z. B. für spezifische Zielgruppen im Unternehmen, deren Kompetenzen besser genutzt und deren Weiterbildungsteilhabe erhöht werden sollen, z. B. durch passgenaue Lösungen der Weiterbildungsbegleitung

Erforderliche Begleitmaßnahmen können z. B. sein:

- Sozialpädagogische Begleitung
- Steuerung von Weiterbildungsvorhaben
- Betriebliche Begleitung von Weiterbildungsvorhaben

– Nummer 4.7.2 - berufsabschlussbezogene Qualifizierungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Eine ESF-Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass keine Fördermöglichkeiten vom Bund oder vom Land bestehen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt Aufstiegsfortbildungen im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG; sog. „Meister-BAföG“).

Bevor Sie einen Antrag über die Weiterbildungsrichtlinie stellen, wenden Sie sich bitte zunächst zur Klärung einer Fördermöglichkeit nach dem AFBG an Ihr zuständiges Amt für Ausbildungsförderung³ oder lassen Sie sich über die kostenfreie Info-Hotline (0800 – 6223634) beraten. Besteht ein Anspruch auf Förderung nach dem AFBG entfällt der Anspruch auf einen Bildungsscheck Brandenburg - auch wenn der Förderbetrag nach dem AFBG der Höhe nach geringer ist.

Kommt im Einzelfall eine Förderung nach dem AFBG in Betracht, über die noch nicht abschließend entschieden ist, **wird der Brandenburger Bildungsscheck unter dem Vorbehalt bewilligt, dass keine Förderung nach dem AFBG erfolgt.** Erfolgt in diesen Fällen eine Förderung nach dem AFBG, wird der Zuwendungsbescheid für den Bildungsscheck Brandenburg aufgehoben. In Folge kann sich für den/die Antragstellende/n der selbst zu leistende Eigenanteil zu der geplanten Weiterbildung erhöhen.

– Nummer 4.7.3

Förderung von mehrjährigen Weiterbildungsmaßnahmen und berufsbegleitenden Studiengängen:

Eine Förderung ist nur möglich, wenn diese ab Beginn des ersten Moduls/Semesters in Anspruch genommen werden soll, da nur in diesem Fall ein Anreizeffekt durch die Förderung gegeben ist. Eine Zerstückelung von Bildungsmaßnahmen in einzelne Abschnitte ist nicht zulässig.

Bei den Studiengängen oder modularen Weiterbildungsgängen, die mit Hilfe der vorhergehenden Richtlinie bewilligt und bereits begonnen worden sind, wird bei einer nach der Weiterbil-

³ Zuständige Behörden für die Entgegennahme von Förderanträgen und die Beratung im Einzelfall zum AFBG sind die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten am ständigen Wohnsitz der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (<http://www.meister-bafoeg.info/de/153.php>).

dungsrichtlinie vom 29.05.2015 beantragten Anschlussförderung kein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugrunde gelegt. Damit soll vermieden werden, dass die im Landesinteresse liegende Förderung mehrjähriger Weiterbildungsmaßnahmen und berufsbegleitenden Studiengängen lediglich aufgrund des Wechsels der ESF-Förderperioden und der damit verbundenen Fortführung der Weiterbildungsförderung mit einer neuen Richtlinie nicht oder nicht mehr in dem möglichen Umfang stattfinden können.

Zu Nummer 5 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

– Nummer 5.4.3

Sind bei Antragstellung nach Nummer 2.2.4 beim Vorliegen eines besonders erheblichen Landesinteresses sowohl externe wie auch betriebsinterne Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen, müssen diese getrennt beantragt werden. Pro Antrag können nur externe oder interne Weiterbildungsmaßnahmen bewilligt werden.

Hinweis: Eine Antragstellung ist bis zu zwei Mal im Kalenderjahr gem. Nummer 5.5.2 möglich.

– Nummer 5.5.1

Bei Weiterbildungsausgaben unter 1.000 Euro kann ggf. die Bildungsprämie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in Anspruch genommen werden⁴.

– Nummer 5.5.4 - Kriterien für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Maßnahmekonzeptes

Das einzureichende Konzept soll 10 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Antragsteller
- Projektname
- weitere Partner
- Aussagen zur fachlichen Eignung des Projektträgers und Begründung zur Auswahl der beteiligten Partner und Unternehmen
- Laufzeit
- Zuordnung zu mindestens einem der mit der Richtlinie vorgegebenen Themen a. bis h.
- Gesamtausgaben (davon ESF-Mittel, davon sonstige Mittel)
- Finanzplan
- finanzielle Beteiligung der einzelnen Projektbeteiligten und/oder der strategischen Partner
- Beschreibung des Projekts
- Ziel des Projekts
- Maßnahmen zur Zielerreichung
- Zielgruppe
- Innovationsgehalt des Vorhabens
- geplante Aktivitäten, Meilensteine
- geplante Ergebnisse unter Berücksichtigung der Querschnittsziele
- Bezug zu den Regionalen Wachstumskernen/Clustern
- Nachhaltigkeit des Vorhabens
- Qualitätssicherung

⁴ <http://www.bildungspraemie.info/>

Zu Nummer 7 – Verfahren

– Nummer 7.1 Vergabe von Aufträgen

Die Regelungen nach Nummer 3 der ANBest-EU sind zu beachten.

– Nummer 7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Entsprechend der Richtlinie erfolgt die Auszahlung für Maßnahmen nach Nummern 2.1 sowie 2.2 (außer Festbetrag für antragstellende Dritte nach Nummern 2.2.2 und 2.2.3) nach dem Erstattungsprinzip.

In Nummer 7.4 der Richtlinie heißt es:

"Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung gemäß Nr. 1.4 der ANBest-EU."

Zwischenzahlungen sind nach geprüfter Mittelanforderung gem. Nr. 1.4 der ANBest-EU mit Ausnahme der Förderung nach Nr. 5.5.5 der Richtlinie also grundsätzlich möglich.

Angeforderte Fördermittel kommen erst zur Auszahlung, wenn alle auszahlungsrelevanten Auflagen des Zuwendungsbescheides erfüllt sind.

Für Anforderung und Auszahlung von Mitteln gilt folgende Verfahrensweise:

1. Bei Maßnahmen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten erfolgt die Auszahlung grundsätzlich erst nach Abschluss der Maßnahme im Erstattungsprinzip nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung.
2. Mit Blick auf die Abbruchrisiken bei Maßnahmen mit einer längeren Laufzeit wird bei Mittelabruf für Vorauszahlungen immer ein Rückbehalt einbehalten. Bei Maßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten erfolgt deshalb die Auszahlung differenziert wie folgt:
 - a) Bei einer monatlichen oder quartalsweisen Zahlung der Zuwendungsempfänger an den Bildungsanbieter erfolgt die Auszahlung entsprechend Mittelabruf alle sechs Monate auf der Grundlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise als Erstattung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum. Nach Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Erstattung des Rückbehalts des letzten Mittelabrufs i. H. v. mindestens 5 % der Fördersumme.
 - b) Bei einer Vorauszahlung der gesamten Weiterbildungskosten für Weiterbildungsmaßnahmen mit einer Laufzeit von mindestens 6 - 12 Monaten, erfolgt bei Mittelabruf eine Teilauszahlung des Zuschusses i. H. v. 50 % nach 6 Monaten. Die verbleibenden 50 % werden nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung erstattet.
 - c) Bei einer Vorauszahlung der gesamten Weiterbildungskosten für Weiterbildungsmaßnahmen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, erfolgt bei Mittelabruf eine erste Teilauszahlung des Zuschusses i. H. v. 50 % nach 6 Monaten. Eine weitere Auszahlung i. H. v. 25 % kann nach der Hälfte des Durchführungszeitraumes auf Anforderung gezahlt werden. Die verbleibenden 25 % werden nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung erstattet.

– Nummer 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für jede geförderte Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff der ANBest-EU einzureichen. Der späteste Vorlagetermin ist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die notwendigen Unterlagen sind unaufgefordert beizufügen.

Durch Einreichung der Abrechnungsunterlagen unmittelbar nach Abschluss der geförderten Maßnahme können Sie die Auszahlung der Förderung beschleunigen.